

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neidhart Zaun- und Torsysteme AG

- Allgemeines:** Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Neidhart Zaun und Torsysteme AG und ihren Bestellern.
Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich getroffen worden sind. Mit der Bestellung anerkennt der Kunde die nachstehend aufgeführten Bedingungen, welche ihm zusammen mit der Offerte bzw. Auftragsbestätigung zugegangen sind gänzlich und unbeschränkt.
- Offerten:** Offerten sind bis zur schriftlichen Auftragserteilung freibleibend und haben eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für die Erstellung einer Offerte kann je nach Aufwand eine Kostenpauschale verrechnet werden. Bei Auftragserteilung wird dieser Betrag gutgeschrieben.
- Lieferfrist:** Die Lieferfrist läuft ab der definitiven Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung. Verspätete Lieferungen ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung.
- Änderungen:** Bei Plan- oder Massänderungen während der Produktion oder nach Fertigstellung verschieben sich die vereinbarten Lieferzeiten und alle Aufwendungen werden zu 100% dem Besteller verrechnet.
- Montagearbeiten:** Die fachgemässe Montage ist ohne anders lautende Vereinbarung in den Preisen enthalten. Das Versetzen versteht sich in normal grabbares Terrain, in bauseits erstellte Aussparungen oder Fundamente.
Notwendige Betonarbeiten, die durch uns ausgeführt werden, sind in der Offerte vermerkt. Zusätzliche Arbeiten sowie die Beschaffung der Materialien werden ohne spezielle Vereinbarung separat verrechnet. Die Abrechnung erfolgt nach dem effektiven Ausmass oder Aufwendungen.
Türen und Tore werden nicht in den Laufmeterpreis eingerechnet.
Die Montage erfolgt erst, wenn das vom Bauherrn unterzeichnete Doppel der Offerte bei uns eingegangen ist. Die Grenzverhältnisse sind vor der Montage bauseits abzuklären, ebenso die Grenzpunkte. Neidhart Zaun und Torsysteme AG hält sich an den vorgegebenen und abgemachten Zaunverlauf. Für die Richtigkeit der Grenze und Grenzabstände ist der Bauherr verantwortlich. Neidhart Zaun- und Torsysteme AG lehnt bei Verletzung der Grenze und Grenzabstände jede Haftung ab.
Kabel für Telefon/Elektrisch, Rohrleitungen etc. sind vom Bauherrn einwandfrei zu markieren. Für Beschädigungen lehnt Neidhart Zaun- und Torsysteme AG jede Haftung ab.
Die Feinplanie muss fertig erstellt sein. Bei nachträglicher Absenkung des Terrains (verursacht durch Aufschüttungen usw.) lehnt Neidhart Zaun- und Torsysteme AG jede Haftung ab.
Aushub in steinigem oder felsigem Terrain, Spitz- und Bohrarbeiten in Beton oder Fels, Abfuhr von Aushubmaterial, allfällige Rodungsarbeiten usw. werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
Mehrarbeiten, Umtriebe und Arbeitsunterbrüche, die durch Nichterfüllen der in den oben erwähnten Positionen festgehaltenen Bestimmungen zurückzuführen sind, werden separat verrechnet.
- Mängelrüge:** Mängel an Waren sind ab Lieferdatum, bei Montagearbeiten ab Arbeitsvollendung während 8 Arbeitstagen anzubringen.
- Lieferung:** Im Verkaufspreis inbegriffen ist die Lieferung franko Baustelle, vorausgesetzt, dass die Zufahrt möglich ist. Die Mehrkosten für abgelegene und schwierige Zufahrten gehen zu Lasten des Kunden.
- Zahlung:** 30 Tage netto, bei Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszins 6%. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Ab Auftragssummen von sFr. 10'000.--, 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Montagebeginn oder Bereitstellung des Materials, 1/3 nach Montageabschluss oder Lieferung des Materials. Bei Teillieferung jeweils im Rahmen des Etappenumfanges. Bei Neukunden kann eine Anzahlung verlangt werden. Akontozahlungen sind innert 10 Tagen fällig.
- Eigentumsrecht:** Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Neidhart Zaun- und Torsysteme AG, welches auch bei Installationen oder Einbau nicht erlischt. Die Anmeldung eines Bauhandwerkerpfandrechtes behalten wir uns vor.
- Garantie:** Die Garantie für Arbeit und Material entspricht den Bestimmungen der SIA und beträgt 2 Jahre. Es wird kein Bank- oder Versicherungsgarantieschein ausgestellt.
Schwankungen in Farbe, Struktur und Maserungen von unbehandeltem sowie behandeltem Holz ist natürlich und muss akzeptiert werden.
Bei Holzmaterialien mit einer Farbbehandlung beträgt die Garantiezeit 2 Jahre. Innerhalb der Garantiezeit werden die durch Fäulnis oder holzerstörende Pilze nicht mehr brauchbaren Artikel kostenlos ersetzt. Der Umtausch erfolgt gegen ein gleichwertiges Produkt. Die durch den Austausch entstandenen Kosten sind nicht in der Garantie enthalten. Die Hölzer dürfen nicht nachträglich bearbeitet oder mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt worden sein.
- Gerichtstand:** CH-8600 Dübendorf

Juni 2014